



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundesamt für Migration
Stabsbereich Recht
Frau Pascale Probst
Bundeshaus West
3003 Bern

Änderung des Asylgesetzes (AsylG) zur Neustrukturierung des Asylbereichs; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Probst

Im Juni 2013 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen und äussern uns wie folgt.

1. Allgemeines

Mit den geplanten Änderungen im Asylgesetz sind wir im Grundsatz einverstanden. Die Neustrukturierung des Asylbereichs und die damit angestrebte Beschleunigung der Asylverfahren ist zu unterstützen. Es ist zu begrüssen, dass rund 20 Prozent aller Asylgesuche im beschleunigten Verfahren abgehandelt werden sollen. Mit kürzeren Verweildauern wird sich auch die Deliktsanfälligkeit sowie der widerrechtliche Aufenthalt (Untertauchen) reduzieren. Auch aus Sicht der Integration ist es zu begrüssen, dass Asylgesuche künftig schneller entschieden werden. Vor allem bei positiven Entscheiden (z. B. vorläufige Aufnahme) kann dadurch wertvolle Zeit gewonnen werden, indem zu einem frühen Zeitpunkt Integrations-

massnahmen ergriffen werden können.

2. Bemerkungen zu einzelnen Ausführungsbestimmungen

Grundsätzliches

Auf die Kantone sollen in Zukunft Asylsuchende im erweiterten Verfahren sowie alle Asylsuchenden aus Zentren des Bunds verteilt werden, deren Aufenthalt vermutlich oder effektiv mehr als 140 Tage bis zum Vollzug der Wegweisung betragen wird. Der Bund muss sich im Rahmen der Umsetzung des neuen Modells bewusst sein, dass die Kantone unter Umständen ihre Strukturen neu anpassen müssen. Auf der einen Seite braucht es mehr Beschäftigungsprogramme sowie Integrationsmassnahmen und auf der anderen Seite einen Ausbau der Nothilfe- und Vollzugsmassnahmen. Dabei muss gegebenenfalls das heutige System der Bundesfinanzierung diesen neuen Gegebenheiten angepasst werden. Hinsichtlich dem Vollzug von Wegweisungen sollten die Standortkantone von Bundeszentren für die Zuführung und Ausweisungen der Asylsuchenden mit einer vollen Kostenübernahme durch die Bundesstellen entlastet werden.

Artikel 17 Absatz 2

Wir schlagen vor, dass dieser Artikel auch auf Personen im Familiennachzug angewendet werden soll. Somit können die oft prekären Familiensituationen möglichst schnell geklärt und Integrationsmassnahmen möglichst früh eingeleitet werden.

Artikel 88

Neu haben Flüchtlinge nicht mehr nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung sondern die Erteilung der Niederlassungsbewilligung richtet sich nach den für alle Ausländerinnen und Ausländer geltenden Kriterien des Ausländergesetzes (AuG; SR 142.20) (Art. 60 Abs. 2). In diesem Zusammenhang wird vom Bund die Globalpauschale für Flüchtlinge nur noch während fünf Jahren nach Einreichung des Asylgesuchs bezahlt. Diese Änderung hat für den Kanton Uri weitreichende Konsequenzen, da die Flüchtlinge erst mit einer C-Bewilligung (Niederlassungsbewilligung) auf die Gemeinden übergehen. Wir empfehlen, diese Fünfjahresfrist zu streichen. Massgeblich soll sein, dass der Bund die Pauschalbeiträge für die Flüchtlinge solange bezahlt, bis diese eine Niederlassungsbewilligung erhalten.

Artikel 91 Absatz 4

Standortkantone von Bundeszentren sollen für die Durchführung von Beschäftigungsprogrammen mit Personen in den Bundeszentren entschädigt werden. Seit der Einführung der Globalpauschalen im Asylbereich ist auch eine explizite Bundesfinanzierung von Beschäftigungsprogrammen für Asylsuchende in den Kantonen gestrichen worden. In der Folge sind solche Programme massiv reduziert worden. Im Hinblick auf die Tatsache, dass in Zukunft in den Kantonen Asylsuchende platziert werden, die länger in der Schweiz verbleiben, wäre es durchaus angebracht, auch für diese Gruppe vom Bund finanzierte Beschäftigungsprogramme anzubieten. Dazu kommt, dass es kaum vertretbar ist, wenn innerhalb desselben Kantons Asylsuchende aus Bundeszentren an Beschäftigungsprogrammen teilnehmen können, diejenigen des Kantons aber nicht über eine solche Möglichkeit verfügen.

Wir schlagen deshalb vor, dass Artikel 91 Absatz 4^{bis} wie folgt geändert wird:

"Er kann Beiträge für die Durchführung von Beschäftigungsprogrammen für Personen ausrichten, welche sich entweder in den Zentren des Bunds, in einem besonderen Zentrum nach Artikel 24a oder im Kanton aufhalten. Er schliesst zu diesem Zweck Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton oder beauftragten Dritten ab."

Artikel 102 ff.

Asylsuchenden Personen, deren Gesuch in einem Zentrum des Bunds behandelt wird, haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung. Diese Rechtsvertretung wird ihnen zugeteilt. Nach der Verteilung auf die Kantone können sich asylsuchende Personen bei Entscheid relevanten Schritten im erstinstanzlichen Verfahren kostenlos an eine Rechtsberatung oder Rechtsvertretung im Aufenthaltskanton wenden.

Ein Wechsel der Rechtsberatung bzw. Rechtsvertretung ist abzulehnen. Eine neue Rechtsvertretung muss sich in den Fall einlesen, was zu einer unnötigen Verzögerung der Verfahren führt. Wenn asylsuchenden Personen eine kostenlose Rechtsberatung zugestanden werden soll, ist diese beizubehalten, bis der Asylentscheid rechtskräftig ist. Alles andere führt zu unnötigem Mehraufwand und dient der Sache nicht.

Sehr geehrte Frau Probst, wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme und ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Altdorf, 27. September 2013



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Josef Dittli

Roman Balli